



Swiss Confederation

Information Tierschutz

Erläuterungen zum Bericht AC über Tierversuche (Formular AC)

V1.1 06.02.2024

Inhaltsverzeichnis (gemäss Formular AC)

Information Tierschutz	1
Erläuterungen zum Bericht AC über Tierversuche	1
(Formular AC)	1
1 Zielsetzung und Anwendungsbereich	4
2 Rechtsgrundlagen und formale Aspekte der Berichte	4
3 Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern	5
Jahresbericht / Letzter Jahresbericht	5
GRUNDDATEN	5
Ziffer 01 Für das Jahr {Jahr}.....	5
Ziffer 02 Kantonsübergreifender Versuch	5
Ziffer 03 Prospektiver Schweregrad	5
Ziffer 04 Berichtstyp.....	6

Ziffer 05	Bereichsleiter/in.....	6
Ziffer 06	Adresse der kantonalen Behörde.....	6
ANZAHL IM KALENDERJAHR VERWENDETE TIERE		6
Ziffer 07	Im Jahr {Jahr} wurden keine Tiere verwendet	7
TIERKATEGORIE		7
Ziffer 08	Tierkategorie: {Tierkategorie}.....	7
Ziffer 09	Verwendung von Tieren im Jahr {Jahr}.....	8
Ziffer 10	Herkunft der verwendeten Tiere.....	11
Ziffer 11	Retrospektiver Schweregrad der Belastung	12
Ziffer 12	Ausscheiden resp. Weiterverwenden der Tiere	13
BEURTEILUNG DES VERSUCHS		15
Ziffer 13	Erreichte Ergebnisse, insbesondere in Bezug auf den Versuchszweck und den Erkenntnisgewinn	15
Ziffer 14	Für toxikologische Studien: Anzahl untersuchte Substanzen, Anzahl Tiere pro Substanz 15	
Ziffer 15	Eignung der Methode und 3R Potential	15
Ziffer 16	Besondere Ereignisse	16
Ziffer 17	Geplante Berichte und Veröffentlichungen	16
Ziffer 18	Bestätigung Anwender des Instituts.....	16
Ziffer 19	Bestätigung kantonale Behörde	17
ÖFFENTLICHER BERICHT.....		17
GRUNDDATEN		17
Ziffer 01	Zusammenfassung.....	17
Ziffer 02	Titel für die Veröffentlichung	17
Ziffer 03	Fachgebiet.....	18
Ziffer 04	Anwendungsbereich.....	18
TIERE 18		
Ziffer 05	Gesamtzahl der über die ganze Versuchsdauer eingesetzten Tiere.....	18
Ziffer 06	Anmerkung für Forschende.....	19

BESTÄTIGUNGEN FÜR DIE PUBLIKATION	19
Ziffer 07 Bestätigung der Anwenderin oder des Anwenders des Instituts	19
Ziffer 08 Bestätigung kantonale Behörden	19

1

Zielsetzung und Anwendungsbereich

Es ist Absicht des Gesetzgebers, im Bereich der Tierversuche Transparenz zu schaffen und damit eine sachliche Diskussion darüber zu fördern. In diesem Sinne veröffentlicht das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) jährlich eine Statistik, die sämtliche Tierversuche erfasst. Sie enthält die notwendigen Angaben, um die Beurteilung der Anwendung der Tierschutzgesetzgebung zu ermöglichen (Art. 36 Tierschutzgesetz, TSchG; SR 455). Bei der Ausgestaltung und Veröffentlichung der Statistik sind internationale Regelungen und Empfehlungen zu berücksichtigen (vgl. Art. 147 Abs. 2 Tierschutzverordnung, TSchV; SR 455.1). Dies bedingt die Erhebung vollständiger und zuverlässiger Daten über die Anzahl der in Tierversuchen eingesetzten Tiere, deren Herkunft und Verwendungszweck sowie ihre durch den Versuch erforderte Belastung etc. Zu diesem Zweck müssen die verantwortlichen Personen, die Tierversuche durchführen, jährlich darüber Bericht erstatten (Formular AC; vgl. Art. 145 Abs. 2 und 4 TSchV). Zusätzlich sind die im Formular AC enthaltenen Informationen Teil der Kontrolle über durchgeführte Tierversuche.

Der Zweck dieser Erläuterungen zum Formular AC ist es, das Verfassen der Meldungen zu erleichtern und damit die Zahl von Rückfragen klein zu halten. Sie sind als Nachschlagewerk zu verstehen, für den Fall, dass Unklarheiten beim Ausfüllen einzelner Ziffern des Formulars AC auftreten.

Die Erläuterungen zum Formular AC richten sich an alle Inhaberinnen und Inhaber einer kantonalen Tierversuchsbewilligung zum Durchführen von Tierversuchen sowie an die Bewilligungsbehörden.

Die Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V; SR 455.61) regelt den Betrieb des elektronischen Informationssystems animex-ch.

Es sind zusätzliche Anweisungen von den kantonalen Behörden zu beachten, z.B. bezüglich Sprache oder ob weitere Dateien anzuhängen sind.

2

Rechtsgrundlagen und formale Aspekte der Berichte

Gemäss Art. 130 Bst. c TSchV (SR 455.1) ist die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter für die Berichterstattung verantwortlich und muss gemäss Art. 145 Abs. 2 TSchV der kantonalen Behörde über das Informationssystem animex-ch für jeden Tierversuch folgende Punkte melden:

a. den Abschluss eines Versuchs die Angaben über die Versuchstätigkeit im Berichtsjahr, die endgültigen Angaben zur Anzahl Tiere pro Tierart und zum Schweregrad der Belastung sowie die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben nach Art. 139 Abs. 1 Bst. a–c TSchV innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Versuchs, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bewilligung.

b. bei Versuchen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, jeweils bis Ende Februar die Angaben über die Versuchstätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr.

Die Berichte sind im Informationssystem animex-ch online zu erfassen (Art. 145 Abs. 2 TSchV). Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen Meldungen nach der Formularvorlage des BLV in Papierform zulassen (Art. 145 Abs. 3 TSchV).

Die Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern geben Hinweise, zu welchem **Zweck** eine Angabe notwendig ist, welcher **Inhalt** erwartet wird und auf welche Besonderheiten dabei zu achten ist. Die erklärenden **Beispiele** zu einigen Ziffern verdeutlichen den erwarteten Inhalt.

Jahresbericht / Letzter Jahresbericht

Für die Jahresberichte, inklusive für den letzten Jahresbericht sind folgende Angaben vorgesehen:

Titel: **Gesuchsnummer**

INHALT NICHT vom Gesuchsteller auszufüllen, Zuweisung der Nummer erfolgt durch das System (nationale Nummer) und den Behörden (kantonale Nummer).

ZWECK DES EINTRAGS Eindeutige Identifikation des Gesuchs.

GRUNDDATEN

Ziffer 01 **Für das Jahr {Jahr}**

INHALT Bezeichnet das Berichtsjahr.

ZWECK DES EINTRAGS Identifikation des Berichtsjahres.

Ziffer 02 **Kantonsübergreifender Versuch**

INHALT Betrifft die interkantonalen Bewilligungen. Für jeden Kanton und jede Tierkategorie ist ein separater Reiter vorhanden,

ZWECK DES EINTRAGS Angabe, ob Teile des Versuchs in anderen Kantonen durchgeführt wurden, und falls zutreffend, in welchen Kantonen.

Ziffer 03 **Prospektiver Schweregrad**

INHALT Prospektiver maximaler Schweregrad wie im Gesuch aufgeführt.

Ziffer 04

Berichtstyp

INHALT

Mögliche Berichtstypen sind: «Jahresbericht» und «Letzter Jahresbericht». Der Typ «Letzter Jahresbericht» wird erstellt, wenn entweder das dazugehörige Gesuch abgelaufen ist, das Gesuch beendet wurde oder das Gesuch von einem Erneuerungsgesuch ersetzt worden ist. Falls für das aktuelle Berichtsjahr bereits ein Jahresbericht manuell erstellt worden ist, und eines der drei obengenannten Szenarien auftritt, so ändert sich der Status von «Jahresbericht» zu «Letzter Jahresbericht».

ZWECK DES EINTRAGS

Den Bericht einer «Berichtsfamilie» zuordnen.

Ziffer 05

Bereichsleiter/in

INHALT

Kontaktdaten Bereichsleiterin oder Bereichsleiter (Name, E-Mail, Tel.-Nr.).

Institut: Name und Adresse des Instituts.

Beides wird von dem dazugehörigen Gesuch übernommen.

Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter ist verantwortlich für das Einreichen der Berichte über Tierversuche bei den kantonalen Behörden (Art. 145 TSchV (SR 455.1)). Der Name wird aus der dazugehörigen Tierversuchsbewilligung übernommen.

ZWECK DES EINTRAGS

Für die Kommunikation mit den Behörden.

Ziffer 06

Adresse der kantonalen Behörde

INHALT

Postadresse der zuständigen kantonalen Behörde (Kantonaler Veterinärdienst).

- **Name**
- **Strasse**
- **Postleitzahl**
- **Ort**

Delegierte Gesuchseingabe. Gibt an, ob ein Antrag für einen Tierversuch im delegierten Modus durch die kantonale Behörde für ein Institut erstellt wurde oder nicht.

ANZAHL IM KALENDERJAHR VERWENDETE TIERE

Erfasst wird einfacher oder wiederholter Einsatz von einzelnen Tieren während des Berichtsjahres im gleichen Versuch oder in verschiedenen Versuchen.

Als wiederholter Einsatz gilt, wenn aus wissenschaftlichen Gründen ebenso gut verschiedene Individuen hätten verwendet werden können. Was als mehrfacher Einsatz gilt, ist ein Fachentscheid und geht aus dem Gesuch Formular A, respektive aus der Tierversuchsbewilligung AB hervor. Im Zweifelsfall ist die kantonale Behörde zu kontaktieren.

Ziffer 07

Im Jahr {Jahr} wurden keine Tiere verwendet

INHALT

Wählen Sie JA aus, wenn Sie im Berichtsjahr keine Tiere eingesetzt haben. Das System wird die numerischen Felder für alle Tierkategorien mit 0 (null) ausfüllen. Die Felder bleiben einsehbar, können aber nicht mehr überschrieben werden.

ZWECK DES EINTRAGS

Bestätigung, dass im Berichtsjahr keine Tierversuche durchgeführt worden sind.

TIERKATEGORIE

Ziffer 08

Tierkategorie: {Tierkategorie}

INHALT

Nennen Sie alle im Kalenderjahr eingesetzten Tiere, inklusive ausgeschiedenen oder ersetzten Tieren.

Falls einzig genetisch veränderte Tiere in Formular A aufgeführt wurden und innerhalb des Versuchs festgestellt wird, dass Wildtypen in der Kategorie von genetisch veränderten Tieren vorkommen, müssen diese Wildtypen im Bericht auch aufgeführt werden. Diese ist möglich, indem man in Formular AC eine weitere Tierkarte hinzufügt. In diesem Fall ist die kantonale Behörde zu kontaktieren. Es ist zu beachten, dass Formular A stets vollständig bezüglich der verwendeten Tierkategorien sein muss und gegebenenfalls Tierkategorien in einem Ergänzungsgesuch beantragt werden müssen, damit Formular A und Formular AC bezüglich der Tierkategorien und der verwendeten Tierzahlen konsistent sind.

Im Falle von interkantonalen Versuchen muss für jede Tierkategorie und für jeden Kanton ein eigener Reiter ausgefüllt werden. Dabei wird jedes Tier nur einmal gezählt und im Kanton, in welchem es hauptsächlich eingesetzt wurde, ausgewiesen.

Quelle

Angabe ob Tierkategorie im Formular A hinzugefügt wurde oder erst im Bericht AC. Üblicherweise ist Formular A die Quelle. Falls ausnahmsweise eine Tierkategorie in Bericht AC hinzugefügt werden muss, ist mit dem Kanton Kontakt aufzunehmen.

Anzahl bewilligter Tiere

Anzahl der Tiere, die entsprechend des Gesuchformular A bewilligt worden sind. Dies wird vom System eingetragen.

Anzahl für das Jahr {Jahr} noch verfügbare Tiere

Differenz der Anzahl bewilligter Tiere und der bereits in den Vorjahren eingesetzten Versuchstiere. Dieses Feld wird jedes Mal angepasst, wenn Feld #9 (9.2) verändert wird.

Die errechnete Zahl entspricht nur der Realität, falls in den letzten Jahren die Zahlen korrekt im System aufgenommen worden sind. Es ist in jedem Fall in der Verantwortung der Bereichsleiterin oder des Bereichleiters, zu prüfen, wie viele Einsätze von Tieren im Tierversuch gestützt auf die Tierversuchsbewilligung möglich sind, respektive die in animex-ch angegebene Zahl zu plausibilisieren.

Anzahl Tiere überschritten

Angabe, ob die bewilligte Anzahl eingesetzter Tiere überschritten ist.

Die Information ist nur für Kanton und BLV für ihre Kontrollaufgaben einsehbar. Es erfolgt eine (nicht blockierende) Warnung an den Kanton, falls die Zahlen die bewilligte Anzahl eingesetzte Tiere überschreiten.

Ziffer 09

INHALT

Verwendung von Tieren im Jahr {Jahr}

Unter Ziffer 9 wird das Total aller eingesetzten Tiere rapportiert.

Ausgewiesen werden die vom Vorjahr ins Berichtsjahr übernommenen Tiere (9.1) und die im Berichtsjahr neu oder erneut eingesetzten Tiere (9.2).

In Ziffer 9.4 soll die Anzahl der Tiere eingetragen werden, die mehrfach unter dieser Bewilligungsnummer oder im Berichtsjahr zusätzlich unter einer anderen Bewilligungsnummer eingesetzt wurden.

9.1 Anzahl unter dieser nationalen Nummer vom Vorjahr ins Berichtsjahr übernommene Tiere (ehem. Ziffer 41)

Anzahl der im Vorjahr bereits im gleichen Versuch eingesetzten Tiere, die unter Versuchsbedingungen ins neue Jahr (Berichtsjahr, da über den Jahreswechsel im Versuch geblieben sind) übernommen werden; die Anzahl wird aus Ziffer 12.2 des letztjährigen Berichts automatisch übernommen.

Ein Einsatz über dem Jahreswechsel ist besonders, weil der Einsatz Teil von 2 Jahresberichten wird, obwohl er nur einen Einsatz darstellt. In der Folge muss dies im öffentlichen Bericht berücksichtigt werden.

Die Zahlen können durch die Institute erst bearbeitet werden, wenn der Kanton Bericht dem Institut zurückgeschickt hat. Für eine Korrektur ist daher die zuständige kantonale Behörde zu kontaktieren.

9.1.1 Anzahl Tiere im Schweregrad 0 vom Vorjahr übertragen

Wenn dies der erste Bericht ist, wird automatisch «0» eingefügt.

9.1.2 Anzahl Tiere im Schweregrad 1 vom Vorjahr übertragen

Wenn dies der erste Bericht ist, wird automatisch «0» eingefügt.

9.1.3 Anzahl Tiere im Schweregrad 2 vom Vorjahr übertragen

Wenn dies der erste Bericht ist, wird automatisch «0» eingefügt.

9.1.4 Anzahl Tiere im Schweregrad 3 vom Vorjahr übertragen

Wenn dies der erste Bericht ist, wird automatisch «0» eingefügt.

9.2 Anzahl im Berichtsjahr neu oder erneut eingesetzte Tiere (ehem. Ziffer 42)

Anzahl der im Berichtsjahr neu oder erneut im Versuch eingesetzten Tiere unter dieser nationalen Nummer.

Neu: ein Tier wurde vorher noch nie in einem Experiment eingesetzt.

Erneut: ein Tier wurde bereits in einem Tierversuch eingesetzt und wird in der Folge **wiederholt** eingesetzt.

Weder als «neuer» oder als «erneuter» Einsatz zählt der spezifische Einsatz eines Tieres über den Jahreswechsel (dieser wird unter 9.1 gezählt),

Bei diesen Tieren, die unter Versuchsbedingungen ins neue Jahr übernommen werden, ist ein wiederholter Einsatz nur zu zählen, nachdem der Einsatz, welcher über den Jahreswechsel erfolgte abgeschlossen ist (dieser wird unter 9.1 gezählt) und fall überhaupt in der Folge ein erneuter Einsatz im Berichtsjahr stattgefunden hat (dieser wird dann unter 9.2. gezählt).

Die Einsätze der Tiere, die **wiederholt** im Berichtsjahr eingesetzt werden, nachdem sie schon einmal unter der gleichen Bewilligungsnummer eingesetzt worden sind, werden entsprechend wiederholt gezählt. Zusätzlich werden sie auch unter Ziffer 9.4 entsprechend aufsummiert.

Im Zweifelsfall entscheidet die kantonale Behörde, ob ein in verschiedenen Phasen des Versuchs eingesetztes Tier einmal oder mehrfach zu zählen ist.

9.3 Total Einsätze von Versuchstieren (ehem. Ziffer 43)

Total der im Berichtsjahr unter dieser nationalen Nummer gezählten Einsätze von Versuchstieren.

Das Total der eingesetzten Tiere ist gleich der Summe von Ziffer 9.1 und Ziffer 9.2.

Die Summe kann nicht überschrieben werden.

9.4 Wiederholt in Tierversuchen eingesetzte Tiere (ehem. Ziffer 44)

Erfasst wird mehrfacher Einsatz von Tieren während des Berichtsjahres im gleichen Versuch oder in verschiedenen Versuchen, wenn aus wissenschaftlichen Gründen ebenso gut verschiedene Individuen hätten verwendet werden können.

Das Total (9.4; nicht editierbar) dieser mehrfachen Einsätze errechnet sich aus 9.4.1 (Mehrfach in dieser Bewilligungsnummer eingesetzte Tiere) und 9.4.2 (Mehrfach eingesetzte Tiere, die bereits in einem anderen Versuch eingesetzt worden sind).

Die hier ausgewiesene Anzahl Tiere ist ein Teilbetrag der total aufsummierten Einsätze von Tieren in Ziffer 9.3.

ZWECK DES EINTRAGS

Erfassen der wiederholten Verwendung ("repeated use"; 9.4.1) und der Wiederverwendung ("re-use"; 9.4.2) im Sinne des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (Europarats-Konvention), Resolution des Ad-hoc-Expertenkomitees der Konvention vom 27. November 1992.

9.4.1 Mehrfach in dieser Bewilligungsnummer eingesetzte Tiere

Anzahl der Tiere eintragen, die unter dieser Bewilligungsnummer (gleiche nationale Nummer) im Berichtsjahr in verschiedenen Versuchseinheiten (=mehrfach) eingesetzt worden sind. Werden die Tiere mehr als einmal eingesetzt, ist die Anzahl der wiederholten Einsätze zu addieren.

Die aus dem Vorjahr unter dieser Bewilligungsnummer übernommenen Tiere sind nicht unter 9.4.1 zu zählen. Diese Tiere sind im Feld 9.1 angegeben. Nach Beendigung dieser Versuche, die über den Jahreswechsel (9.1) bis ins neue Jahr hinein durchgeführt wurden, sind die darauffolgenden wiederholten Einsätze hier unter 9.4.1 entsprechend zu zählen.

9.4.2 Mehrfach eingesetzte Tiere übernommen von einer anderen Bewilligung

Anzahl Einsätze der Tiere unter dieser Bewilligungsnummer eintragen, die bereits einmal in einem früheren Tierversuch unter einer anderen Bewilligungsnummer eingesetzt worden sind.

Nationale Nummer der Bewilligungen, unter denen die Tiere vorher eingesetzt wurden

Bei Wieder- oder Mehrfachverwendung von Tieren ist ggf. anzugeben, unter welcher nationalen Nummer die Tiere vorgängig eingesetzt wurden.

Kann durch Institut, Kanton (delegierter Modus) und BLV modifiziert werden.

Zur Überprüfung von Artikel 135 Absatz 8 TSchV, wonach Tiere nicht mehrfach in stark belastenden Versuchen (SG3) eingesetzt werden dürfen.

9.5 Anzahl neu im Berichtsjahr in einem Tierversuch eingesetzte Tiere

Zeigt die Anzahl individuelle Tiere, die im Berichtsjahr erstmals in einem Tierversuch eingesetzt worden sind. Die Anzahl Tiere entspricht der Differenz zwischen Ziffer 9.3 und den Ziffern (9.1 + 9.4).

Ziffer 9.3 enthält die Gesamtzahl der Einsätze von Tieren, Ziffer 9.1 enthält die Anzahl Tiere, die aus dem Vorjahr im Versuch übertragen worden sind und Ziffer 9.4 zeigt die Anzahl Tiere, die wiederholt eingesetzt worden sind (Anzahl Mehrfacheinsätze).

Ziffer 10

Herkunft der verwendeten Tiere

INHALT

Dies betrifft sämtliche unter Ziffer 9.3 aufgeführten Tiere.

Die Summe der Ziffern 10.1 + 10.2 + 10.3 + 10.4 muss der Summe der Ziffern 12.1 + 12.2 + 12.3 entsprechen.

ZWECK DES EINTRAGS

Erstellen der Jahresstatistik in Bezug auf die Herkunft der Tiere gemäss dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (Europarats-Konvention), Resolution des Ad-hoc-Expertenkomitees der Konvention vom 27. November 1992 (vgl. Art. 147 Abs. 2 TSchV (SR 455.1), Art. 31 Tierversuchsverordnung (TVV; SR 455.163).

10.1 Total der vom Vorjahr (9.1) und aus früheren Versuchen übernommenen Tiere (9.4) (ehem. Ziffer 51)

Anzugeben ist die Gesamtanzahl der Einsätze der aus dem Vorjahr übernommenen Tiere (Ziffer 9.1) sowie der Tiere, die bereits in einem anderen Tierversuch eingesetzt worden sind (Ziffer 9.4).

Die Anzahl Tiere in Ziffer 10.1 muss gleich oder grösser sein als die Anzahl Tiere in Ziffer 9.1.

10.2 Tiere aus bewilligter Versuchstierhaltung in der Schweiz (ehem. Ziffer 52)

Anzahl Tiere angeben, die zum ersten Mal in einem Tierversuch eingesetzt werden und aus der eigenen bewilligten Versuchstierhaltung stammen oder aus einer nach Schweizer Tierschutzrecht bewilligten Versuchstierhaltung in der Schweiz bezogen worden sind.

Betrifft Labortiere gemäss der Europäischen Konvention (SR 0.457, Art. 21).

Andere Tierarten, die zwar aus der Schweiz stammen, nicht aber aus einer bewilligten Versuchstierhaltung (Nutz-, Heim- oder Wildtiere gemäss Art. 122 Abs. 8 TSchV (SR 455.1)), sind unter Ziffer 10.4 zu zählen.

10.3 Tiere aus ausländischer Haltung bzw. von einem ausländischen Händler (ehem. Ziffer 53)

Anzahl Tiere angeben, die zum ersten Mal in einem Tierversuch eingesetzt wurden und aus einer bewilligten Versuchstierhaltung oder Händler im Ausland bezogen worden sind.

Betrifft Labortiere gemäss der Europäischen Konvention (SR 0.457, Art. 21).

Bei Bezug von Tieren aus dem Ausland, bitte Herkunftsland angeben.

Das Herkunftsland muss angegeben werden.

Kann durch Institut, Kanton (delegierter Modus) und BLV modifiziert werden.

10.4 Tiere anderer Herkunft (ehem. Ziffer 54)

Anzugeben ist die Anzahl der Tiere mit anderer Herkunft als:

- aus einem nicht abgeschlossenen oder früheren Tierversuch (vgl. Ziff. 10.1)
- aus einer bewilligten Versuchstierhaltung in der Schweiz (vgl. Ziff. 10.2)
- aus einer/m anerkannten Versuchstierhaltung- oder Händler im Ausland (vgl. Ziff. 10.3)

Zu zählen sind beispielsweise Zootiere und Heimtiere in klinischen Studien oder Untersuchungen an Nutz- oder Wildtieren, etc.

10.5 Andere Herkunft beschreiben

Aus einer Auswahl können verschiedene Tierkategorien ausgewählt werden. Falls die Auswahl nicht zutreffend ist, kann unter «Andere» eine entsprechende Eingabe gemacht werden.

Kann durch Institut, Kanton (delegierter Modus) und BLV modifiziert werden.

Ziffer 11

INHALT

Retrospektiver Schweregrad der Belastung

Betrifft sämtliche unter Ziff. 9.3 aufgeführten Einsätze von Versuchstieren.

Die Summe von Ziffer 11.1 + 11.2 + 11.3 + 11.4 muss der unter Ziffer 9.3 aufgeführten Anzahl Tiere entsprechen.

Die Einteilung der Belastung erfolgt im Sinne von Art. 26 TVV (SR 455.163): Für die Beurteilung der Belastung eines Versuchs sind Artikel 24 und 25 TVV sowie weitere Belastungen der Tiere zu berücksichtigen, die sie durch Erniedrigung, tiefgreifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild oder ihre Fähigkeiten oder durch übermässige Instrumentalisierung erleiden.

11.1 Anzahl Versuchseinsätze von Tieren im Schweregrad 0 (ehem. Ziffer 61)

Angabe der Anzahl Versuchseinsätze von Tieren ohne Belastung.

11.2 Anzahl Versuchseinsätze von Tieren im Schweregrad 1 (ehem. Ziffer 62)

Angabe der Anzahl Versuchseinsätze von Tieren mit leichter Belastung.

11.3 Anzahl Versuchseinsätze von Tieren im Schweregrad 2 (ehem. Ziffer 63)

Angabe der Anzahl Versuchseinsätze von Tieren mit mittlerer Belastung.

11.4 Anzahl Versuchseinsätze von Tieren im Schweregrad 3 (ehem. Ziffer 64)

Angabe der Anzahl Versuchseinsätze von Tieren mit schwerer Belastung.

ZWECK DES EINTRAGS

Nach Beendigung eines Tierversuchs veröffentlicht das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen die Angaben zum Schweregrad der Belastungen im Tierversuch (Art. 20a¹ TSchG ((SR 455))).

Ziffer 12

Ausscheiden resp. Weiterverwenden der Tiere

INHALT

Angaben über die weitere Verwendung sämtlicher im Berichtsjahr unter dieser Bewilligungsnummer im Tierversuch eingesetzten Tiere.

Die Summe von den Ziffern 12.1 + 12.2 und 12.3 muss der Summe von den Ziffern 10.1 + 10.2 + 10.3 + 10.4 entsprechen.

12.1 Durch Euthanasieren oder Verenden während oder am Ende des Versuchs ausgeschiedene Tiere (ehem. Ziffer 71)

Einzutragen ist die Anzahl Tiere, die euthanasiert wurde oder die während oder am Ende des Versuches verendet ist.

12.2 Anzahl Tiere, die für die Weiterführung des Versuchs unter dieser nationalen Nummer ins nächste Jahr übertragen werden (ehem. Ziffer 72)

Versuchstiere, die über den Jahreswechsel hinaus unter Versuchsbedingungen weiterhin im nächsten Jahr im Versuch unter dieser nationalen Bewilligungsnummer eingesetzt werden. Diese Anzahl wird in den Bericht für das nächste Jahr übertragen (Ziffer 9.1).

12.2.1 Anzahl Tiere mit Schweregrad 0, die für die Weiterführung des Versuchs ins nächste Jahr übertragen werden

Anzahl Tiere mit Schweregrad 0 angeben, die im nächsten Jahr unter dieser nationalen Bewilligungsnummer weiter eingesetzt werden sollen.

12.2.2 Anzahl Tiere mit Schweregrad 1, die für die Weiterführung des Versuchs ins nächste Jahr übertragen werden

Anzahl Tiere mit Schweregrad 1 angeben, die im nächsten Jahr unter dieser nationalen Bewilligungsnummer weiter eingesetzt werden sollen.

12.2.3 Anzahl Tiere mit Schweregrad 2, die für die Weiterführung des Versuchs ins nächste Jahr übertragen werden

Anzahl Tiere mit Schweregrad 2 angeben, die im nächsten Jahr unter dieser nationalen Bewilligungsnummer weiter eingesetzt werden sollen.

12.2.4 Anzahl Tiere mit Schweregrad 3, die für die Weiterführung des Versuchs ins nächste Jahr übertragen werden

Anzahl Tiere mit Schweregrad 3 angeben, die im nächsten Jahr unter dieser nationalen Bewilligungsnummer weiter eingesetzt werden sollen.

12.3 Anzahl der überlebenden Tiere am Versuchsende (ehem. Ziffer 73)

Anzugeben ist die Anzahl überlebender Tiere am Versuchsende, welche in späteren Versuchen unter einer anderen nationalen Bewilligungsnummer weiter eingesetzt werden oder als Versuchstiere ausscheiden.

12.4 Verwendung der überlebenden Tiere nach Ende des Versuchs

Nur auszufüllen, wenn unter Ziffer 12.3 eine Angabe gemacht worden ist.

Kann durch Institut, Kanton (delegierter Modus) und BLV modifiziert werden.

Aus einer Auswahl können verschiedene Tierkategorien ausgewählt werden. Falls die Auswahl nicht zutreffend ist, kann unter «Andere» eine entsprechende Eingabe gemacht werden.

Überlebende Tiere können in anderen Versuchen unter einer anderen nationalen Bewilligungsnummer eingesetzt werden oder als Versuchstiere ausscheiden und anderweitig verwendet werden.

Gemäss Art. 135 Abs. 8 TSchV ist zu beachten, falls ein Versuch für ein Tier hochgradige oder mittel bis länger dauernde mittelgradige Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst zur Folge hatte, dass durch geeignete Massnahmen sicherzustellen ist, dass es nicht erneut für solche Versuche verwendet wird.

INHALT

ZWECK DES EINTRAGS

Erfassen der wiederholten Verwendung ("repeated use"; 9.4.1) und der Wiederverwendung ("re-use"; 9.4.2) gemäss Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (Europarats-Konvention), Resolution des Ad-hoc-Expertenkomitees der Konvention vom 27. November 1992.

BEURTEILUNG DES VERSUCHS

Information zuhanden der Bewilligungsbehörden und kantonalen Tierversuchskommissionen über den Ausgang der Versuche sowie über deren Weiterführung.

Ziffer 13

Erreichte Ergebnisse, insbesondere in Bezug auf den Versuchszweck und den Erkenntnisgewinn

INHALT

Erreichte Resultate speziell betreffend des Versuchszwecks und des Erkenntnisgewinns.

Kurze Beschreibung der erhaltenen Resultate im Berichtsjahr mit spezifischem Bezug auf den Versuchszweck und den Erkenntnisgewinn (Interpretation der Resultate). Für Experimente, die fortgesetzt werden, muss die weiterführende Zielsetzung im Zwischenbericht genannt werden.

ZWECK DES EINTRAGS

Liefert den Behörden und den kantonalen Tierversuchskommissionen Information über den Ausgang des Experimentes und dessen Weiterführung.

Ziffer 14

Für toxikologische Studien: Anzahl untersuchte Substanzen, Anzahl Tiere pro Substanz

INHALT

Nur ausfüllen, wenn Standardtests im Rahmen der Prüfung auf Wirkung und Unschädlichkeit von Arzneimitteln sowie bei Toxizitätsprüfungen für andere Stoffe und Erzeugnisse durchgeführt wurden.

Geben Sie die Anzahl getesteter Substanzen und die Anzahl verwendeter Tiere pro Substanz an:

- zusammengefasst nach Substanzen, für welche die gleiche Anzahl Tiere verwendet wurde.
- bei Abweichungen von den Standardwerten: Geben Sie die Anzahl der Dosen und die Anzahl verwendeter Tiere in jeder Gruppe an. Begründen Sie die Abweichungen.
- Bewilligungen mit mehreren Standardprotokollen: Schlüsseln Sie für jedes Protokoll die Zahlen auf.

Ziffer 15

Eignung der Methode und 3R Potential

INHALT

Beschreiben Sie die gewählte Methode, die Tierart und die Anzahl Tiere (Gruppengrößen) retrospektiv bezüglich ihrer Eignung und Erforderlichkeit für das Erreichen des Versuchsziels.

Geben Sie alle Schwierigkeiten und Änderungen der Methode an, inklusive Vereinbarungen mit der kantonalen Behörde. Geben Sie die Gründe für die Änderungen an und erklären Sie die Erwartungen bezüglich der geänderten Methode. Beschreiben Sie die Entwicklung der neuen Methoden.

Schätzen Sie Verbesserungen und das Potential für 3R ab.

Ziffer 16

Besondere Ereignisse

INHALT

Beschreiben Sie alle unvorhergesehenen Vorkommnisse, welche einen Einfluss auf die Ausführung des Experimentes hatten. Beispiele können sein: Krankheit, Unfall, technisches Versagen oder personelle Probleme.

Nennen Sie verspäteten Beginn sowie Aufgabe des Experimentes.

Ziffer 17

Geplante Berichte und Veröffentlichungen

INHALT

Nennen Sie alle Berichte und/oder Publikationen, welche bereits erschienen oder geplant sind. Nennen Sie wann immer möglich Autorinnen und Autoren, Titel, Journal/Ort der Publikation und Quelle. Falls möglich, hängen Sie bitte eine Kopie der Publikation für die bewilligenden Behörden an.

BESTÄTIGUNGEN

Ziffer 18

Bestätigung Anwender des Instituts

INHALT

Die **Bereichsleiterin** oder der **Bereichsleiter** (Ziff. 12 des Gesuchs) ist die verantwortliche Bewilligungsinhaberin oder Bewilligungsinhaber. Sie oder er trägt gemäss Art. 145 Abs. 2 TSchV (SR 455.1) in jedem Fall die Verantwortung für die Angaben über die Versuchstätigkeit im Berichtsjahr, die endgültigen Angaben zur Anzahl Tiere pro Tierart und zum Schweregrad der Belastung. Zusätzlich ist sie oder er verantwortlich für die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben nach Art. 139 Abs. 1^{bis} Bst. a–c TSchV (SR 455.1) fristgerecht zu melden. Ein Bericht kann technisch entweder von einer Bereichsleiterin oder Bereichsleiter oder von der oder dem Tierschutzbeauftragten eingereicht werden. Gegebenenfalls kann der Bericht im delegierten Modus von der kantonalen Mitarbeiterin oder dem kantonalen Mitarbeiter eingereicht werden.

Name

Name der Person, die den Bericht bei der kantonalen Behörde einreicht. Der Name wird beim Einreichen vom System eingefügt.

Richtigkeitserklärung

Die Person, welche den Bericht an den kantonalen Veterinärdienst einreicht, bestätigt, dass die Angaben im Bericht vollständig sind sowie durch die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter auf die Richtigkeit geprüft worden sind.

Datum: Zeitstempel der Einreichung

Datum der Einreichung bei der kantonalen Behörde.

ZWECK DES EINTRAGS

Ersetzt die Unterschrift im elektronischen Dossier,

Ziffer 19

Bestätigung kantonale Behörde

INHALT

Bestätigung der Vollzugsbehörde, dass die Vollständigkeit der im Bericht gemachten Angaben kontrolliert wurde und der Inhalt plausibel ist.

Name

Name der Person, die den Bericht beim Bundesamt (BLV) einreicht. Der Name wird beim Einreichen vom System eingefügt.

Richtigkeitserklärung

Durch das Einreichen an das Bundesamt bestätigt die verantwortliche Person, dass die kantonale Behörde die Vollständigkeit der Angaben durch die Inhaberin der Bewilligung geprüft hat und bestätigt die Plausibilität.

Datum: Zeitstempel der Einreichung

Datum der Einreichung beim Bundesamt (BLV).

ZWECK DES EINTRAGS

Ersetzt die Unterschrift im elektronischen Dossier.

ÖFFENTLICHER BERICHT

GRUNDDATEN

Ziffer 01

Zusammenfassung

INHALT

Angaben zum dazugehörigen Formular A.

- Nationale Nummer
- Kantonale Nummer
- Titel des Gesuchs

Ziffer 02

Titel für die Veröffentlichung

INHALT

Angabe des Gesuchtitels, der veröffentlicht wird.

Dieser Titel kann bearbeitet werden, sobald der öffentliche Bericht zur Bearbeitung bereitsteht.

Ziffer 03

Fachgebiet

INHALT

Zeigt das wissenschaftliche Gebiet vom Gesuch für Tierversuche.

Die wissenschaftliche Disziplin, zu der die Frage behandelt wird, ist als Fachgebiet anzugeben. Es sind das Hauptstudiengebiet und der Anwendungsbereich des Versuchs anzugeben. Wenn Unsicherheiten darüber bestehen, zu welcher Kategorie oder Unterkategorie ein Versuch gehört, muss gemäss dem Hauptziel des Versuchs entschieden werden. Es kann nur eine Hauptkategorie und – im Falle von Unbedenklichkeitsprüfungen – eine Unterkategorie angekreuzt werden. Die Beschreibung der Kategorien richtet sich nach dem Übereinkommen des Europarats.

Wird von Formular A übernommen und kann nicht bearbeitet werden.

ZWECK DES EINTRAGS

Erstellen der Jahresstatistik, mit Zielkategorien gemäss dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftlicher Zwecke verwendeten Wirbeltiere (Europarats-Konvention) und der Resolution des Ad-hoc-Expertenkomitees der Konvention vom 27. November 1992 (vgl. Art. 36 Tierschutzgesetz (SR 455); Art. 147 Tierschutzverordnung (SR 455.1)).

Ziffer 04

Anwendungsbereich

INHALT

Angabe des biomedizinischen Gebiets, das von der Frage der Studie betroffen ist.

Wird von Formular A übernommen und kann nicht bearbeitet werden.

TIERE

Ziffer 05

Gesamtzahl der über die ganze Versuchsdauer eingesetzten Tiere

INHALT

Pro Tierkategorie gibt es eine Übersichtstabelle, wobei jedes Berichtsjahr (unter der gleichen nationalen Nummer) und die Anzahl eingesetzter Tiere angezeigt werden. Spezifisch wird abgebildet, wie viele Tiere aus dem vorhergehenden Jahr übernommen wurden (9.1), wie viele neu oder erneut eingesetzt wurden (9.2) und in welchem Schweregrad diese Tiere im Versuch eingesetzt worden sind (11.1-4).

Die Zahlen in der Zeile «Veröffentlichte Summe», welche für die Publikation genutzt werden, können, falls angezeigt, angepasst werden.

Ziffer 06

Anmerkung für Forschende

INHALT

Die tatsächliche Anzahl Einsätze von Tieren im Rahmen dieser Bewilligung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die tatsächliche Zahl wird berechnet durch Subtraktion der ins nachfolgende Jahr übertragenen Anzahl Tiere (erfasst in Ziffer 12.2) von der Summe der in jedem Jahr und bei allen Schweregraden Einsätzen von Tieren (erfasst in Ziffer 11).

BESTÄTIGUNGEN FÜR DIE PUBLIKATION

Ziffer 07

Bestätigung der Anwenderin oder des Anwenders des Instituts

INHALT

Gemäss Art. 130 Bst. c TSchV (SR 455.1) ist die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter für die Berichterstattung, insbesondere für die korrekte und vollständige Prüfung der Daten verantwortlich, welche dem Kanton übermittelt und somit für die Publikation freigegeben werden. Die verantwortliche Person des Instituts (Bereichsleiterin, Bereichsleiter, Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter) muss in diesem Sinne bestätigen, dass die Daten von der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter geprüft worden sind und zur Publikation freigegeben werden können.

Bestätigung Anwender/in:

«Ich bestätige, dass die obenstehenden Daten im Sinne von Art. 145 Abs. 2 TSchV (SR 455.1) von der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter geprüft sind und für die Veröffentlichung gemäss Art. 20a TSchG (SR 455) freigegeben werden können.»

Sofern eine andere Institutsbenutzerin oder ein anderer Institutsbenutzer an den Daten vornimmt, wird die Checkbox automatisch geleert. Dies erfolgt, wenn der Bericht noch nicht beim Kanton eingereicht ist.

Sobald die Checkbox aktiviert worden ist, erscheint der Name der verantwortlichen Institutsmitarbeiterin oder des verantwortlichen Institutsmitarbeiters sowie der Zeitstempel der Bestätigung.

ZWECK DES EINTRAGS

Die Ausführung der gesetzlichen Meldepflicht gemäss Art. 145 Abs. 2 Bst. a TSchV wird bestätigt.

Ziffer 08

Bestätigung kantonale Behörden

INHALT

Der Primärkanton gibt eine Bestätigung, dass die Daten plausibel sind und veröffentlicht werden können:

«Aus Sicht der kantonalen Mitarbeiterin oder des kantonalen Mitarbeiters CO sind die zu publizierenden Daten plausibel»

Sobald die Checkbox aktiviert worden ist, erscheint der Name der zuständigen Kantonsmitarbeiterin oder des zuständigen Kantonsmitarbeiters sowie der Zeitstempel der Bestätigung.